

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 25.07.2018

Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Minden vom 18.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S.90) und § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 12.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Minden haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Minden entsteht.
- (2) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln und im Einzelfall nachzuweisen. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausfalls wird auf 45,00 € festgesetzt. Die Zahlung des Regelstundensatzes unterbleibt, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (4) Auf Antrag wird eine den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfallpauschale pro Stunde gezahlt, sofern ein entsprechendes Einkommen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen wird. Die Verdienstausfallpauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt.

Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls pro Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 80,00 € festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 21.12.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 18.07.2018 Der Bürgermeister I. V. Peter Kienzle, Erster Beigeordneter